

Aufstellung der

- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP - Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP - Gemeinde Kirchdorf im Wald

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Landratsamt Regen Technischer Umweltschutz</p> <p>Vollzug des Immissions- schutzgesetzes Flächennut- zungsplan Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deck- blatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 07.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wenn Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im Parallelverfahren geändert bzw. aufge- stellt werden und in beiden Verfahren eine Umweltprüfung notwendig ist, kann dabei das sogenannte Abschichtungsprinzip berücksichtigt werden. Umweltbezogene Fragestellun- gen die bereits auf Flächennutzungsplanebene abgehandelt wurden und zu denen sich keine neue vertiefenden Erkenntnisse ergeben, müssen nicht noch einmal geprüft werden. Hier genügt dann im Bebauungsplan ein Verweis im Umweltbericht. Richtigerweise wird also der Umweltbericht dem Flächennutzungsplan zugeordnet und dann im Bebauungs- planverfahren übernommen. Das ist hier zu berichtigen. Aus Sicht des Technischen Umweltschutzes kann dem Entwurf zugestimmt werden. Die Zu- ordnung des Umweltberichtes kann nachrichtlich erfolgen.</p>	<p>Die Zuordnung des Umweltberichts wird entsprechend berichtigt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landratsamt Regen Naturschutz</p> <p>Vollzug der Naturschutzge- setze Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15 und Land- schaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 04.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde plant mit dem vorgelegten Landschaftsplan- und Flächennutzungsplandeck- blatt ein Sondergebiet für eine PV-Anlage. Der Bereich entspricht nicht in allen Punkten den Kriterien der Gemeinde für die Standortauswahl und es sind kleinflächig naturschutz- fachlich geschützte Bereiche direkt oder indirekt betroffen. Im Einzelnen ist zu der vorgelegten Planung Folgendes Anzumerken:</p>	<p><i>Anmerkung: Es handelt sich um den gleichen Umweltbericht</i></p>
	<p>Der Umweltbericht:</p> <p>Da es sich um den gleichen Umweltbericht wie der des Bebauungsplans handelt, gelten die Aussagen in der Stellungnahme zum Bebauungsplan für den Umweltbericht zum Landschaftsplan gleichermaßen.</p>	<p>Die Aussagen werden in der Abwägung der Stellungnahme zum Bebauungsplan abgewo- gen.</p>
	<p>Festsetzungen durch Planzeichen und Text</p> <p>Die Grünfläche um den Zaun ist als Grünfläche im Plan darzustellen</p>	<p>Die Darstellung der Grünfläche wird entsprechend in den Flächennutzungsplan aufgenom- men.</p>
	<p>Insgesamt wird der Standort der Freiflächen PV-Anlage am vorgesehenen Standort für möglich gehalten. Im Vergleich zur ersten Planung wurden naturschutzfachliche Belange berücksichtigt und eingearbeitet. Aufgrund des im Verfahren nach § 4/1 BauGB fehlenden Umweltberichtes ist eine detaillierte Abstimmung erst in dieser Beteiligung möglich.</p>	

Aufstellung der

- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP - Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP - Gemeinde Kirchdorf im Wald

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Landratsamt Regen -Bauamt-</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 07.06.2024</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (Z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen):</p> <p>Ich verweise auf die STN von Herrn Hagenauer vom 22.2.2023: Es wurden keine konkreten Planungsalternativen aufgezeigt, untersucht und verglichen. Auf eine Alternativbetrachtung kann nicht verzichtet werden.</p>	<p>Planungsalternativen sind den aktuellen Antragsunterlagen beigelegt.</p>
<p>Regierung Niederbayern</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 27.05.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Kirchdorf im Wald beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 15 sowie die Änderung des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 14, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Grünbichl zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Grünbichl“ erfolgt im Parallelverfahren. Das Plangebiet hat einen Umgriff von ca. 3,3 ha.</p> <p>Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 20.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde um Ergänzung einer qualifizierten Alternativenprüfung in den Planungsunterlagen gebeten. Darüber hinaus wurde vor dem Hintergrund einer künftig zu erwartenden weiter steigenden Zahl an Bauanfragen für PV-Freiflächenanlagen ein PV-Standortkonzept mit einer qualifizierten Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet empfohlen. Gemäß Abwägungstabelle wird eine Abstimmung mit der Gemeinde für eine ganzheitliche Alternativenprüfung im Gemeindegebiet angestoßen und diskutiert. Ein Kriterienkatalog ist bereits vorhanden. Die Vorgaben des Kriterienkatalogs der Gemeinde werden gemäß Planungsunterlagen erfüllt und die Gemeinde Kirchdorf im Wald stuft den Standort als geeignet ein. Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch wurde angemerkt, dass der normative Konflikt mit betroffenen Biotopen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen zu klären ist. Der Abwägungstabelle ist zu entnehmen, dass die Untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt wurde. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Insgesamt dürften sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit einer festgelegten Eingrünung jedoch in Grenzen halten, sodass Belange der Raumordnung dem Vorhaben weiterhin nicht entgegenstehen.</p>	

Aufstellung der

- **Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP - Gemeinde Kirchdorf im Wald**
- **Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP - Gemeinde Kirchdorf im Wald**

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ZAW Donau-Wald</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 12.06.2024</p>	<p>Von Planung nicht betroffen</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 16.05.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14, keine grundsätzlichen Einwendungen. Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen: Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstamm-bäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Der Betreiber hat Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen vermieden werden.</p>	<p>Aufgelistete Hinweise und Empfehlungen werden zu Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>

Aufstellung der

- **Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP - Gemeinde Kirchdorf im Wald**
- **Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP - Gemeinde Kirchdorf im Wald**

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;</p> <p>Bereich Forsten</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 21.05.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die nächstgelegenen Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes haben einen Abstand von 150 Meter, folglich sind forstliche Belange durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14 nicht betroffen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 22.05.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 07.02.2023, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 17.05.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt 14 durch die südwestlich verlaufende B 85 und die südlich bzw. südöstlich verlaufende REG 5 berührt. Aus dem für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage dargestellten Sondergebiet sind gemäß dem gegenständlichen Gutachten keine relevanten Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der B 85 und der REG 5 zu erwarten, sodass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes unsererseits Einverständnis besteht.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>

Aufstellung der

- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP - Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP - Gemeinde Kirchdorf im Wald


Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Schreiben vom 22.05.2024	Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14 Schreiben vom 15.05.2024	keine Einwände	Keine weitere Veranlassung.
WWA Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14 Schreiben vom 14.06.2024	<p>Oberflächengewässer, wassersensibler Bereich und wildabfließendes Wasser Inmitten des Baufeldes fließt von Nord nach Süd ein offener Wiesengraben (Gewässer III. Ordnung), der lt. den eingereichten Unterlagen im Anschluss verrohrt und einem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Die genaue Lage der Verrohrung ist nicht ersichtlich. Die Lage sollte ermittelt und dargestellt werden.</p> <p>Am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs ist in unseren Karten ebenfalls ein Gewässer III. Ordnung verzeichnet, welches auch in den Antragsunterlagen zu finden ist. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand zu Gewässern von mindestens 5 Metern einzuhalten. Auch die Bereiche der Verrohrungen sollten zugänglich bleiben, um bei etwaigen Umbaumaßnahmen mit Gerätschaften agieren zu können.</p> <p>Um eine Lage der Anlage im faktischen Überschwemmungsgebiet auszuschließen ist eine hydraulische Berechnung der HQ100-Überschwemmungsflächen erforderlich. Im Bereich des 5-Meter-Schutzstreifens und eines faktischen Überschwemmungsgebiets dürfen keine Geländeänderungen oder Anlagen errichtet werden. Gem. Umwelt-Atlas ist zwar kein wassersensibler Bereich auf der Fläche ausgewiesen; da die angrenzenden Biotopflächen allerdings u.a. als „Feuchtgrünland“ und „Nasswiese mit Flachmoorbereichen“ ausgewiesen sind, kann ein erhöhter Grundwasserstand nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>

Aufstellung der

- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP - Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP - Gemeinde Kirchdorf im Wald

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.Nr. 1520, Gemarkung Kirchdorf i.Wald befindet sich auf einer ausgeprägten Muldenfläche. In Ihrem Tiefpunkt kann es bei Starkniederschlägen zu erhöhten Niederschlagswasserabflüssen kommen. Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ ist seit 01.02.2024 veröffentlicht. Sie kann über einen Link auf der Homepage des LfU (https://s.bayern.de/hios) im Bayerischen Umwelt Atlas angezeigt werden. Die vorgenannten Abflussverhältnisse sind bei der Planung und Umsetzung entsprechend zu beachten.</p> <p>Auszug aus Hinweiskarte</p>  <p>Weiterhin verweisen wir auf folgende allgemeine Grundsätze und Bestimmungen: Grundwasser- und Bodenschutz Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage und des Schutzzauns in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist mit verzinkten Bauteilen / Gründungselementen ein ausreichender Abstand zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten (siehe Merkblatt 1.2/9, Bay. Landesamt für Umwelt). Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ist generell von verzinkten Bauteilen / Gründungselementen abzuraten. Es sollte auf alternative wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen für die Montage und Befestigung der Module zurückgegriffen werden, um negative Beeinträchtigungen für den Boden zu minimieren. Um Erosionsschäden zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt; die Unterlagen werden mit einer vereinfachten hydraulischen Berechnung der HQ100-Überschwemmungsflächen ergänzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>

Aufstellung der

- **Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP - Gemeinde Kirchdorf im Wald**
- **Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP - Gemeinde Kirchdorf im Wald**

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Bei Eingriffen > 0,5 ha ist gemäß DIN 19639 in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept vorzusehen. Auch der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.</p> <p>Neben den einschlägigen Gesetzen und DIN-Normen sind bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen auch die neueste Fassung der LABO-Arbeitshilfe „<i>Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie</i>“, sowie der „<i>Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen</i>“ des LfU zu beachten.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>